

rem gegenwärtig oder Zuokünftig, in was weis es immer seyn möchte, schädlich oder nachtheilig ist, hiemit todt, ab, null, nicht seyn, auch weder gegenwertig, noch zuokünftig denen lobl. ohrten einigen schaden, noch nachtheil, noch des fürstl. Gottshauses wegen einige Consequenz bringen solle. Darüber auch Jhr fürstl. Gnaden bereit seyndt under Eigenen Jhren Decani [Eusebius Weissenbach], und gemeinen fürstl. Convents Jnsigil aber feyrlichste revers und versicherung von handen zuostellen mit dem fehrneren anbieten, was weyter Jhr fürstl. Gnaden Zuo der lobl. ohrten satisfaction mit Ehren Zuogemuetet werden könnte, Sie gar gern Vernennen, Und Ihrer seyts alles beytragen werden, was dieselbige befürderen kan, Wie dan Sie sich angelegen seyn lassen mit gnuegsamer Zeit und weil solches Zuo erlangen."

---

Kopie

AH 39, 350-351 - Blatt 350<sup>V</sup> und 351<sup>R</sup> leer

163

1711 Juni 27.

A

ERKLAERUNG VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN ZU EINER DEM JAKOB  
INDERMAUR ABGEBEBENEN ORTSSTIMME

EA VI. 2, 1847 Art. 105

---

Schultheiss und Rat von Luzern urkunden hiermit, der Zunftmeister [zum Kämbel] und Rat Hans Konrad Ziegler von Zürich habe sich bei ihnen beklagt, "dass nachdeme Jacob in der Muhr unser respective angehörige aus dem Rheinthal wegen bekannt gefallnen streitigen Erbgut wegen H. Johannes Gruoberen Seel. verlassenschaft eine Ohrtstimb von uns dahin erhalten, dass allen Jenigen Gruberischen Jntressenten, welche eine Ursach, das die seiner herren [Landammann und Rat] von Lobl. Ohrt Appenzell Usseren Roden Adjudicierte Erbsportion hinderhalten, einige effect und Mittel in dem Rhintal haben, nit allein mit Aresten belegt, sonderen auch die Execution unmittelbar darüber ergehen solle, worauff seinem ... H. Vatteren Dr. Adrian Ziegler auf eine gantz unschuldige weis, in massen, obwohlen derselbe sich umb gedachte gruberische verlassenschaft in der erste mit Jntressiert, undt mit den grubrischen Interessenten beygehalten, nach der hand aber sich seiner geführten ansprach föllig entschlagen, und von diserem Erbfahl den wenigsten Pfennig nit empfangen, noch zu beziehen verlange, seine in dem

*Rheintal habende Mittel in verbott gelegt und auff eine harte Weis verarestiert worden."*

In der Folge habe sie der Kläger gebeten, die dem Indermaur erteilte Ortsstimme nochmals zu überprüfen und die seinem Vater im Rheintal verarrestierten Güter freizugeben. *"Wan wir demme nach gemelte unsere Ohrtsstimb vor Unns genommen, und Unns darin ersehen, dass wir Zugunsten mehr gemeltem Jacob in der Muhr aus dem Rheintal andere Aresten und Executionen auff effect und Mittlen, als welche directe den Gruberisch Interessenten, die die wahre Urrhüber und Ursächer das mehrermelte des Jacob in der Muhr Frauen Zuständige, und Vom Lobl. Ohrt Appenzell schon adjudicierte Erbportion hinderhalten wirdt, nit erlaubet, als weilen mehr ernanter H. Doctor Ziegler sich gedachtem Gruberischen Erb völlig entschlagen ... also solle derohalben unsere dem in der Muhr ertheilte Ohrtsstim nit dahin extentiert und verstanden werden, dass dem H. Doctor Ziegleren ... seine in Rheintal habende Mittel sollen verarrestiert und mit executionen veriert, sonderen Jhme dieselbe freygestellt und gelassen werden."* Sollte allerdings die Gegenpartei das Recht anders auszulegen versuchen, werde man ihre nach Baden bestimmten Tagsatzungsgesandten [Johann Rudolf Dürler und Lorenz Franz Fleckenstein] dahingehend instruieren, *"in den Sachen zu handeln, was recht und billich seyn wirdt"*. Versehen mit dem Siegel der Stadt Luzern.

Unterschreiber [Karl Andreas] Balthasar

---

Kopie, mit Siegel von Hans Konrad Ziegler.  
AH 39, 352-353 - Blatt 353<sup>F</sup> leer

164

1703 Juni 8., Schloss Gottlieben

A

SCHREIBEN DES BISCHOFS VON KONSTANZ, MARQUARD RUDOLF [RODT VON BUSMANNSHAUSEN, AN DIE TAGSATZUNGSGESANDTEN DER EIDG. ORTE IN BADEN]

---

*"Aus beygehendtem extractschreibens belieben die H. Ehrengesanten ohnschwer zue ersehen, was vor eine anthrowth des bekanten vorschlags und frantzösischer Correspondenz halber von des H. [Eberhard Ludwig] Hertzogen Zue Wirtenberg gestrigen tags an uns eingeloffen, wo wol nun der Einhalt solcher ge-*